

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Verbraucherschützer setzen sich gegen Google durch

Das Landgericht Berlin hat nach einer Klage des **Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv)** zahlreiche Vertragsklauseln des Internetkonzerns **Google** für rechtswidrig erklärt. Wie die Verbraucherschützer mitteilen, betrifft dies insgesamt 25 Klauseln aus den Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen, die zu unbestimmt formuliert waren oder die Rechte der Verbraucher unzulässig einschränkten.

„Das Urteil ist ein wichtiges Signal an die IT-Unternehmen. Sie müssen in Sachen Datenschutz umdenken und deutsche Datenschutzbestimmungen und Verbraucherschutzvorschriften ernstnehmen“, sagt **Gerd Billen**, Vorstand des vzbv.



Bild: vzbv/Dominik Butzenmann

Gerd Billen

Google hätte sich in der Datenschutzerklärung unter anderem das Recht vorbehalten, „möglicherweise“ gerätespezifische Informationen und Standortdaten zu erfassen oder „unter Umständen“ personenbezogene Daten aus den verschiedenen Google-Diensten miteinander zu verknüpfen. Für Verbraucher bliebe unklar, wozu sie ihre Zustimmung

genau erteilen sollten. Zudem könnten, so der vzbv, personenbezogene Daten auch ohne aktive Einwilligung erfasst, ausgewertet und weiterverarbeitet werden. Aus Sicht des vzbv sei eine rechtskonforme Einwilligung in die Nutzung personenbezogener Daten nicht möglich, indem Verbraucher bei der Registrierung lediglich die Erklärung ankreuzen: „Ich stimme den Nutzungsbedingungen von Google zu und habe die Datenschutzerklärung gelesen.“

Zwölf Nutzungsbedingungen enthielten Formulierungen, die die Rechte der Verbraucher einschränkten. Der Konzern behielt sich auch vor, sämtliche in den Diensten eingestellte Daten zu über-

prüfen, zu ändern und zu löschen, Anwendungen sogar durch direkten Zugriff auf das Gerät zu entfernen sowie Funktionen und Features der Dienste nach Belieben komplett einzustellen. Nur sofern es „vernünftigerweise möglich“ sei, werde der Nutzer vorab über die Änderung des Dienstes informiert. Eine Erläuterung, was darunter zu verstehen sei, fehle. Zudem nähme sich Google das Recht, die Nutzungsbestimmungen einseitig ohne Einwilligung des Verbrauchers zu ändern. Der vzbv hielt das für unangemessen benachteiligend. Das Landgericht habe sich im Ergebnis (Az: 15 O 402/12 - nicht rechtskräftig) dieser Auffassung angeschlossen und erklärte die eingeklagten Bedingungen für rechtswidrig. (al)

Regionalfensteranalyse - „die netzberater“ dürfen RTL und Sat.1 untersuchen

Die **ZAK**, Kommission für Zulassung und Aufsicht, hat das Institut „**die netzberater**“ mit der neuen Inhaltsanalyse landesweit ausgestrahlter Regionalfensterprogramme in den Programmen von RTL und Sat.1 beauftragt. „die netzberater“ wurden 2007 von **Prof. Dr. Konrad Scherfer** und **Prof. Dr. Helmut Volpers** in Köln gegründet. Volpers wird nun die Programmanalyse für die Jahre 2014/2015 durchführen.

Bereits seit 2003 geben die Medienanstalten gemeinsam diese Untersuchung in Auftrag. Im Kern der Regionalfensteranalysen geht es um die Überprüfung der im Rundfunkstaatsvertrag und der Fernsehfensterrichtlinie festgelegten Anforderungen an die Regionalfenster.

Die ZAK ist abschließend zuständig für die Zulassung und Kontrolle bundesweiter Rundfunkveranstalter. Darüber hinaus werden Fragen

der Plattformregulierung sowie der Entwicklung des Digitalen Rundfunks bearbeitet. Die Aufgaben im Einzelnen hat der Gesetzgeber in § 36 Abs. 2 RStV vorge-

schrieben. Mitglieder der ZAK sind die gesetzlichen Vertreter (Direktorinnen und Direktoren, Präsidenten) der 14 Landesmedienanstalten. (al)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
Ob „UFOs“ oder „Guttenberg“ - Bundestag muss Unterlagen nicht offenlegen	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 18 NEUE TITEL GESCHÜTZT ...	4-6
IMPRESSUM	6

Die 18 neuen Titel dieser Woche

B	N
Brothers and Sisters	Naschhafen
Brüder und Schwestern	neuland
I	R
ICONIC MAN	Ruhrmetropole geht aus
K	T
Konditorei und Café Naschhafen	Triathlon 78
Kreuzwort Giganten	W
Kreuzwort Glanzlichter	Wir waren Könige
Kreuzwort Glanzstücke	Wohnen & Einrichten
Kreuzwort Schatzkiste	Wohnen + Einrichten
M	Wohnen und Einrichten
McEnroe	www.naschhafen.de

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

03.12.2013, Woche 49, Nr. 1152
Anzeigenschluss: 29.11.2013, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

10.12.2013, Woche 50, Nr. 1153
Anzeigenschluss: 06.12.2013, 10 Uhr

Taylor Wessing legt weltweite Studie über den Schutz geistigen Eigentums vor

Mit dem **Global Intellectual Property Index (GIPI)** stellt die internationale Sozietät **Taylor Wessing** zum vierten eine umfassende Untersuchung zum Schutz von geistigem Eigentum in 36 bedeutenden Rechtsordnungen weltweit vor. Die Top-Position hinsichtlich des Schutzniveaus der einzelnen Kategorien (Patente, Markenzeichen, Urheberrecht, Gebrauchsmuster und Datenschutz) teilen sich Großbritannien und Deutschland.

Grundlage des GIPI sind die Ergebnisse von rund 14.000 Befragungen von Rechteinhabern und -nutzern. Ergänzt wurde die Unter-

suchung durch die Analyse von 74 objektiven Faktoren. Dazu zählt beispielsweise die Zahl der Patentanmeldungen als Ausdruck von Innovationskraft.

Im Ergebnis zeigt die Untersuchung, dass nach wie vor stärker in geistiges Eigentum investiert wird: Über 60% der Befragten geben an, dass ihr Unternehmen über die letzten drei Jahre mehr Ressourcen für den Schutz geistigen Eigentums aufgewendet habe.

Dabei habe die Effektivität des Schutzes in den jeweiligen Ländern aus Sicht der Befragten eine weitaus

höhere Bedeutung bei der Bewertung als die Kosten. So rangieren die 10 top-platzierten Länder im Urheberrecht in der entsprechenden Kategorie Preis-Leistungsverhältnis auf den letzten 12 Plätzen der Rangliste.

68% der Befragten betrachten die Regelwerke zum Schutz des geistigen Eigentums als veraltet. Sie mahnen Reformen an mit dem Ziel, dass die Gesetze mit den technischen Entwicklungen Schritt halten. Das sei eine Steigerung gegenüber den 61% aus dem GIPI von 2011. Befürworter von Reformen würden dabei zu-

nehmend auf grundlegende Änderungen der bestehenden Gesetze zielen. Mit moderaten Anpassungen sei es nicht getan.

Die zunehmende Anwendung und die laufenden Verbesserungen in der 3D-Drucktechnik versprechen neue Chance, bedeuteten aber auch zunehmende Herausforderungen. Die Rufe nach umfassenden Gesetzesänderungen zum Schutz geistigen Eigentums würden, bedingt durch die Technologie, immer lauter.

Der neue GIPI ist zu beziehen unter: www.taylorwessing.com/ipindex.

Ob „UFOs“ oder „Guttenberg“ - Bundestag muss Unterlagen nicht offenlegen

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) findet keine Anwendung auf mandatsbezogene Unterlagen der Wissenschaftlichen Dienste und des Sprachendienstes des **Deutschen Bundestages**. Dies hat das **Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg** jetzt in zwei Berufungsverfahren entschieden.

Der Kläger des ersten Verfahrens begehrt unter Berufung auf das IFG, ihm Einsicht in die auf Anforderung einer Bundestagsabgeordneten von den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages erstellte Ausarbeitung „Die Suche nach außerirdischem Leben und die Umsetzung der VN-Resolution A/33/426 zur Beobachtung unidentifizierter Flugobjekte und extraterrestrischen Lebensformen“ zu geben.

Der Kläger des zweiten Verfahrens, ein Journalist einer überregionalen Zeitung, begehrt Ablichtungen von acht Dokumenten der Wissenschaftlichen Dienste und des Sprachendienstes des Deutschen Bundestages, hilfsweise die Gewährung von Einsicht in diese Unterlagen. Die Dokumente wurden in den Jahren 2003 bis 2005 auf Anforderung des früheren Bundestagsabgeordneten zu Guttenberg erstellt und von diesem für seine Dissertation verwendet.

Der Deutsche Bundestag lehnte beide Ersuchen mit der Begründung ab, das IFG sei nicht anwendbar.

Die Zuarbeiten der Wissenschaftlichen Dienste und des Sprachendienstes seien der Mandatsausübung der Abgeordneten zuzurechnen und daher als Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Informationszugang ausgenommen. Im Übrigen stehe der Schutz geistigen Eigentums dem Informationsanspruch entgegen.

Das Verwaltungsgericht Berlin ist dem nicht gefolgt und hat den Deutschen Bundestag in beiden Klageverfahren antragsgemäß zur Informationserteilung verpflichtet. Der 12. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat die erstinstanzlichen Urteile auf die Berufung der Beklagten aufgehoben und beide Klagen abgewiesen.

Der Deutsche Bundestag unterliege dem Anwendungsbereich des IFG nur, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehme. Die streitgegenständlichen Unterlagen seien nicht in Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben erstellt worden, sondern dem vom IFG ausgenommenen Bereich parlamentarischer Tätigkeit zuzurechnen. Ausarbeitungen und Dokumentationen der Wissenschaftlichen Dienste, die von Abgeordneten in Auftrag gegeben worden seien, dienten der unmittelbaren Unterstützung der Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste wiesen damit ihrer Funktion

nach einen engen Mandatsbezug auf. Eine Absicht der rechtswidrigen Nutzung der Wissenschaftlichen Dienste stelle diese Funktion grundsätzlich nicht in Frage. An dem Mandatsbezug fehle es auch nicht wegen der Verpflichtung der Wissenschaftlichen Dienste zur politischen Neutralität. Für die mandatsbezogenen Zuarbeiten der Sprachendienste des Deutschen Bundestages gelte nichts anderes. Auch diese stellten keine Verwaltungstätigkeit im materiellen Sinne dar, sondern seien dem Be-

reich parlamentarischer Tätigkeiten zuzuordnen, auf die das IFG keine Anwendung finde. Ob den Informationsbegehren im Übrigen der Schutz geistigen Eigentums entgegenstehe, hat der Senat danach offengelassen.

Der Senat hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

OVG vom 13.11.2013
AZ: 12 B 3.12
und 12 B 21.12

Buchtipps: Einführung ins Urheberrecht

Dr. Peter Lutz hat in einer zweiten neu bearbeiteten Auflage einen umfassenden Überblick über das Urheberrecht in seinen mannigfaltigen Ausprägungen und Erscheinungsformen vorgelegt. Sein besonderes Augenmerk gilt u.a. den urheberrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit Computersoftware, Datenbankwerken und dem Internet, sowie den vertragsrechtlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Die geltenden Grundsätze werden unter Berücksichtigung der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung umfassend dargestellt und erläutert. Zahlreich zitierte Literatur- und Rechtsprechungsnachweise laden zu einer vertieften Beschäftigung mit dem Thema ein. Wiederholungsfragen am Ende von Sinnabschnitten erleichtern die Kontrolle

des Lernerfolges. Dr. Peter Lutz ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht in München sowie Honorarprofessor an der Universität Erlangen-Nürnberg. (al)

Lutz - Grundriss des Urheberrechts
(ISBN 978-3-8114-9505-0)
Preis 29,99 EUR
C.F. Müller, Verlagsgruppe Hühig Jehle Rehm GmbH



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**Kreuzwort Giganten
Kreuzwort Glanzstücke
Kreuzwort Glanzlichter
Kreuzwort Schatzkiste**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger sowie elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline Dienste).

**Rechtsanwälte Altstötter & Spängler,
Virchowstraße 25, 90409 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**Wohnen und Einrichten
Wohnen + Einrichten
Wohnen & Einrichten**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen und Abwandlungsformen für alle Medien, insbesondere Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste.

**Rechtsanwältin Gabriela Hellwig,
Buxtrup 29, 48301 Nottuln**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

ICONIC MAN

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Online-Medien, Multimedia-Anwendungen und Apps.

**Redeker Sellner Dahs,
Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wir waren Könige

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Video on Demand, Video, Film, elektronische, digitale (Online- und Offline-Dienste in allen technischen Verfahren) und audiovisuellen Medien sowie Veranstaltungen in jeder Form, Softwareerzeugnisse, Musicals, Bühnenwerke und Merchandising in jeglicher Form.

**Walker + Worm Film GmbH & Co. KG,
Schwindstraße 5, 80798 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Naschhafen
Konditorei und Café Naschhafen
www.naschhafen.de**

in allen Schreibweisen, allen Darstellungsformen und allen Medien.

**Naschhafen e.K.,
Humboldtstraße 74, 22083 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

neuland

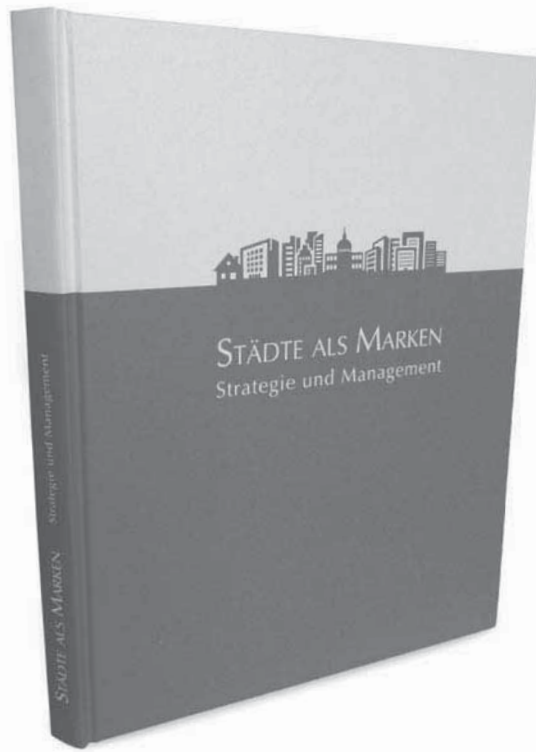
in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**yeebase media GmbH,
Kriegerstraße 40, 30161 Hannover**

Über 60.700 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

STÄDTE ALS MARKEN

Strategie und Management



Der Inhalt

- Grundlagen: Analyse, Strategie, Strukturen, Kommunikation, Evaluation
- Fallbeispiele: Verantwortliche aus 13 Städten schildern ihre Markenprozesse und Erfahrungen (darunter Hamburg, Berlin, Wien, Zürich, Münster, Fulda)
- Essenz: Neun Schritte zur starken Stadtmarke
- Service: Literatur, wichtige Institutionen

Thorsten Kausch, Peter Pirck und Peter Strahlendorf (Hrsg.)

Städte als Marken. Strategie und Management

220 Seiten, vierfarbig, 38,90 Euro

New Business Verlag, Hamburg

ISBN: 978-3-936182-45-3

Mit diesem Buch wird erstmals eine umfassende Praxis-Grundlage für die Markenführung bei Städten gelegt. Autoren aus Stadtmarketing, Beratung, Wissenschaft und Politik liefern nicht nur Ideen und Erfahrungen, sondern ein konsistentes Programm für das Management.

Es richtet sich vor allem an Praktiker aus dem Stadtmarketing sowie Verantwortliche aus Politik und Verwaltung.



Ja, ich bestelle



Exemplare **STÄDTE ALS MARKEN. Strategie und Management**
zum Preis von je € 39,80 zzgl. Versand.



Firma

Name, Vorname

Funktion

Straße

PLZ, Ort, Land

Telefon/Fax

E-Mail

Datum, Firmenstempel, Unterschrift

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ruhrmetropole geht aus

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Forma Verlags- und Marketing GmbH,
Huysenallee 66-68, 45128 Essen**

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Brüder und Schwestern Brothers and Sisters

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Weber&Behn Medienproduktion GmbH,
Kasparstraße 35-37, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Triathlon 78 McEnroe

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Klaus Brandl,
Giselastraße 9, 85084 Reichertshofen**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger

mit Software Titel:
Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr
Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck: Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2013 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-
atischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.
Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de